

Steckbrief: Zwischenfrüchte

Welche Maße muss die Zwischenfrucht haben?

- ✓ mind. 20 % der Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Grundantragsstellung in der Zwischenfrucht-Förderkulisse liegt

Wie muss die Einsaat erfolgen?

- ✓ Winterharte/kältetolerante Zwischenfruchtarten
- ✓ Vorgegebene Artenliste
- ✓ Einsaat bis 05.09.
bei später räumenden Kulturen erteilt die Bewilligungsbehörde Ausnahmen: 15.09. oder 01.10.

Förderung:

- ✓ 97 €/ha Fördersumme (Öko-Anbau 58 €/ha)
- ✓ Zusätzlich als ÖVF für Greening ausweisbar:
 - ✓ Reduzierung der AUM-Förderung um 75 €/ha (ÖVF-Faktor 0,3)
- ✓ Bagatellgrenze 194 € - entspricht einer Fläche von 2 ha (konv.) bzw. 3,35 ha (ökol.)
- ✓ Teilnahme an der WRRL-Beratung erforderlich

Bewirtschaftungshinweise:

- ✓ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Stickstoffdüngung; Ausnahme: Startdüngung nach Getreide
- ✓ Befahren gelegentlich zulässig
- ✓ Bis einschließlich 15.02. kein Mähen oder Mulchen zulässig
- ✓ Aufwuchs darf nach dem 15.02. nur mechanisch beseitigt werden
- ✓ Keine Überführung in die Hauptfrucht zulässig

Zwischenfrüchte



Ökologischer Effekt:

- ✓ Deckung im Winter
- ✓ Frühzeitige Aussaat (Sommermonate) fördert das Nahrungsangebot für Insekten
- ✓ Erosionsschutz; verminderte Verschlammungsgefahr
- ✓ Steigerung des Bodenlebens → verbesserte Humusbilanz
- ✓ Verminderte Umsetzung von Treibhausgasen
- ✓ Fixierung von Nährstoffen

